



# Abmahnung

## Anonymität

**Viele Personen denken**, dass man sich im Internet anonym bewegen kann. Aufgrund der Datenspuren, die man beim Surfen im Netz hinterlässt, können in der Regel Informationen wie IP-Adresse und hierdurch auch der entsprechende Anschlussinhaber ermittelt werden. Online-Videoplattformen und Filehoster sind schwer zu kontrollieren und können nicht ohne Weiteres automatisiert nach Informationen über die Nutzerinnen und Nutzer durchkämmt werden. Die Unterhaltungsindustrie durchforstet das Internet jedoch gründlich nach Verstößen und mahnt entsprechendes Verhalten kostenpflichtig ab.

## Abmahnschreiben

**Abmahnungen sind Briefe** (in der Regel in Papierform). Sie werden meist von Rechtsanwältinnen bzw. -anwälten im Auftrag der Urheberinnen und Urheber geltend gemacht, falls deren Urheberrechte verletzt werden. Mit der Abmahnung wird zum einen die Löschung der unberechtigt genutzten oder veröffentlichten Inhalte verlangt, zum anderen kann aber auch die Abgabe einer Unterlassungserklärung und Schadensersatz gefordert werden. Außerdem werden den Abgemahnten auch häufig die Rechtsanwaltskosten der Urheberinnen und Urheber in Rechnung gestellt. Eine Abmahnung soll grundsätzlich einen Rechtsstreit verhindern und außergerichtlich die Rechtsdurchsetzung ermöglichen (§ 97a UrhG). Es gibt aber keine Pflicht, zunächst eine Abmahnung zu versenden. Urheberinnen und Urheber können auch sofort vor Gericht klagen.

## Unberechtigte Forderungen

**Teilweise werden Abmahnungen in unberechtigter Weise gestellt:** entweder, weil überhaupt keine Urheberrechtsverletzung begangen wurde oder weil teilweise die Schadensersatzforderungen zu hoch angesetzt wird. Nutzerinnen und Nutzer sollen durch die Abmahnung gezielt eingeschüchtert werden, um eine unberechtigte Unterlassungserklärung abzugeben und zu hohe Forderungen zu begleichen.<sup>[1]</sup> Durch das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken wurden in § 97a UrhG genaue Vorgaben festgeschrieben, die eine Abmahnung erfüllen muss (z. B. muss sie klar und verständlich formuliert sein). Erfüllt sie diese nicht, ist sie unwirksam und muss nicht unterzeichnet werden. Bei einer berechtigten Abmahnung kann Ersatz für die Rechtsbeistandskosten verlangt werden. Bei einer Rechtsverletzung von Urheberrechten einer Privatperson, einer sogenannten Bagatell-Urheberrechtsverletzung, sind die Rechtsbeistandskosten z. B. auf 150 € beschränkt. Bei Filesharing-Fällen (Tauschbörsen) ist strittig, ob es sich um eine unerhebliche oder eine erhebliche Rechtsverletzung handelt.

## Umgang mit Abmahnungen

**Der beste Weg, sich gegen Abmahnungen zu schützen**, ist im Netz keine illegalen Handlungen zu begehen. So hat man bei Erhalt einer unberechtigten Abmahnung nichts zu befürchten. Sollte man eine Abmahnung erhalten – egal ob berechtigt oder unberechtigt – muss man schnell und korrekt reagieren: Zunächst sollten die abgemahnten Inhalte so schnell wie möglich – zumindest vorsorglich – aus dem Netz genommen werden, wobei aus Beweisgründen vorab von diesen noch ein Screenshot erstellt werden sollte. Bei Abmahnungen gegen Kinder und Jugendliche sollten die Eltern informiert werden, nicht zuletzt, da sie als Anschlussinhaber neben ihren Kindern auch in die Verantwortung genommen werden können. Aufgrund der Komplexität ist anzuraten, zügig einen Rechtsbeistand einzuschalten, um zu vermeiden, dass man zu hohe Schadensersatzforderungen bezahlt oder unzumutbare Unterlassungserklärungen abgibt.

## Haftung

**Bei Minderjährigen** wird häufig gegen die Eltern aufgrund verletzter Aufsichtspflicht oder als Anschlussinhaber rechtlich vorgegangen, wenn ihre Kinder über den Familien-PC im Internet gegen Urheberrechte verstoßen haben. Eltern haften nach Auffassung des Bundesgerichtshofs (BGH) aber grundsätzlich nicht für die Urheberrechtsverletzungen z. B. in Tauschbörsen durch ein „normal entwickeltes“ 13-Jähriges Kind, wenn sie ihrem Kind im Vorfeld verboten haben, Tauschbörsen für illegales Filesharing zu benutzen. Sollte ordnungsgemäß über ein Nutzungsverbot aufgeklärt worden sein und es bisher noch zu keinen Urheberrechtsverstößen durch die Minderjährigen gekommen sein, sind die Eltern nicht verantwortlich und es geht um die Haftung der Minderjährigen. Bis zum 7. Lebensjahr haften Kinder nicht. Zwischen sieben und 17 Jahren wird die nötige Einsichtsfähigkeit zur Bejahung von Verantwortlichkeit vermutet, sie kann aber widerlegt werden. Vereinzelt haben Gerichte eine Pflicht der Minderjährigen zur Abgabe einer Unterlassungserklärung unabhängig von der Einsichtsfähigkeit angenommen. Diese Auffassung wurde jedoch nicht von einem höchstinstanzlichen Gericht bestätigt. Bei über-12-Jährigen wird es eher schwer sein, die fehlende Einsichtsfähigkeit nachzuweisen.

## Quellenangaben

---

[1] Kreuzer Dr., Till (2017): Rechtsfragen im Netz: Themenreihe von iRights. info + klicksafe. Post vom Anwalt, was tun? Handlungsoptionen, Rechtslage und Vorgehensweise bei Abmahnungen.  
Internet: [www.irights.info/artikel/post-vom-anwalt-was-tun/6852](http://www.irights.info/artikel/post-vom-anwalt-was-tun/6852) [Stand: 22.06.2022]

Der Text ist Bestandteil der bereits bestehenden Unterrichtseinheit „Musik ohne Grenzen? Grundlagen des Urheberrechts kennen und anwenden“ des Medienführerscheins Bayern für die 5., 6. und 7. Jahrgangsstufe. Die Unterrichtseinheit ist verfügbar unter: [www.medienfuehrerschein.bayern](http://www.medienfuehrerschein.bayern). Die Entwicklung wurde gefördert durch die Bayerische Staatskanzlei.